

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Rechtsstellung des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur weicht in wesentlichen Aspekten von jener des Bürgerbeauftragten ab. Während etwa beim Letzteren eine Unvereinbarkeit des Amtes mit der Ausübung bestimmter öffentlicher Ämter normiert ist, fehlt eine derartige Bestimmung beim Landesbeauftragten.

Ebenso weicht die besoldungsrechtliche Eingruppierung des Aufarbeitungsbeauftragten von der der übrigen Beauftragten ab. Dieser unbefriedigende Zustand besteht seit dem Jahr 2013, obwohl es zu einer deutlichen Erweiterung des Aufgabenspektrums des Landesbeauftragten gekommen ist.

Unklarheiten zeigen sich zudem in der praktischen Anwendung von § 7 Abs. 2 des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes, wonach bei Besoldungs- und Versorgungsansprüchen "darüber hinausgehende" Leistungen erteilt werden können. Allerdings ist nicht definiert, welche über die Amtsbezüge hinausgehenden Versorgungsleistungen hierbei erfasst sein sollen.

B. Lösung

Novellierung des Gesetzes über den Beauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetz - ThürAufarbBG) in der beschriebenen Weise

C. Alternativen

Festhalten an der bisherigen Gesetzeslage

D. Kosten

Die für die geplanten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anpassungen notwendigen Landesmittel sind im Landeshaushalt 2020 bereits berücksichtigt.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 3. Juli 2013 (GVBl. S. 158) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur darf nicht einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder dem Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 6
Amtsstellung"

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Er erhält Bezüge entsprechend einem Thüringer Beamten der Besoldungsgruppe B 3. Im Übrigen finden die in Thüringen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung."

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Steht dem Landesbeauftragten aufgrund einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst, eines früheren Amtsverhältnisses oder eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ruhegehaltähnliche Bezüge zu, so vermindern sich die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Bezüge um den Betrag des Ruhegehalts oder der ruhegehaltähnlichen Bezüge."

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Landesbeauftragte hat bei Ausscheiden aus seinem Amtsverhältnis Anspruch auf Ruhegehalt für seine Amtszeit in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat."

- e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) § 71 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben anderen Versorgungsbezügen das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis als Landesbeauftragter nur bis zum

Erreichen einer Höchstgrenze zu zahlen ist. Höchstgrenze ist das Ruhegehalt, das sich aus dem Amtsverhältnis als Landesbeauftragter ergeben würde, wenn zusätzlich zu dieser Amtszeit die ruhegehaltfähigen Zeiten zu Grunde gelegt werden, die bei der Bemessung der anderen Versorgungsbezüge berücksichtigt wurden. Andere Versorgungsbezüge sind Ruhegehälter aus einem Beamtenverhältnis, einem anderen Amtsverhältnis oder aufgrund eines früheren Mandats in einer gesetzgebenden Körperschaft.

(5) Der Landesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Landesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Präsidenten des Landtags weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten."

3. § 7 wird aufgehoben und die bisherigen §§ 8 bis 14 werden die §§ 7 bis 13.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Die Änderung am Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetz soll die Rechtsstellung des Aufarbeitungsbeauftragten des Freistaats mit der des Bürgerbeauftragten in wesentlichen Aspekten angleichen. Hierzu zählen eine Unvereinbarkeit des Amtes mit der Ausübung bestimmter öffentlicher Ämter. So soll auch der Aufarbeitungsbeauftragte in Zukunft nicht mehr einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes oder einem entsprechenden Organ der Europäischen Union oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören können. Dies soll der gesellschaftlichen Erwartung an eine unabhängige und ausschließliche Beschäftigung des Landesbeauftragten mit der historischen, politischen und juristischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR im Freistaat Thüringen gerecht werden.

Die Aufwertung der Eingruppierung von der Besoldungsgruppe A 16 in die Besoldungsgruppe B 3 erfolgt als Angleichung an die übrigen vergleichbaren Landesbeauftragten, die als Spitzenwahlbeamte auf Zeit auch jeweils mindestens in B 3 eingruppiert werden, und stellt den Zustand wieder her, wie er bis 2013 bestanden hat. Die Höhergruppierung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich das Aufgabenspektrum des Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur im Rahmen der letzten Gesetzesnovelle von 2013 deutlich erweitert hat und sich dies auch in der Besoldung widerspiegeln muss.

Darüber hinaus wurden die Besoldungs- und Versorgungsansprüche des Aufarbeitungsbeauftragten angeglichen. Bisher bestand die Schwierigkeit, dass § 7 Abs. 2 ThürAufarbBG von "darüber hinausgehende" sprach, wobei unklar blieb, welche über die Amtsbezüge hinausgehenden Versorgungsleistungen erfasst sein sollten. Zudem kennt das Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetz bisher keine Vorschriften zum "Ruhestand". Die geplanten Änderungen schaffen hier die notwendige Rechtssicherheit.

Insgesamt sind die Änderungen ein Spiegelbild der hohen gesellschaftlichen Bedeutung und Verantwortung der Aufgabe des Landesbeauftragten und dem Erfordernis, dass dieser seine Arbeit innerhalb eines rechtssicheren Rahmens hinsichtlich seiner Amtsstellung erbringen können muss.

Zu 3.:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Dr. Pidde

Rothe-Beinlich